

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 7. (12. Februar 1853)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Pränumerations-Preis des Jahrgangs für die Stadt Oldenburg und für die Osternburg 1 Thlr., bei den Großherzogl. Posten 1 Thlr. 24 Grote.

1853.

Sonnabend, den 12. Februar.

N<sup>o</sup>. 7.

## Verhandlungen der Synode.

Der Raum unsers Blattes gestattet es uns nicht, den Verhandlungen der Synode von den Ausschussberichten durch alle Details des pro und contra bis zur Abstimmung zu folgen. Dies würde auch nur den zu veröffentlichenden Protocollen vorgreifen. Unsere Aufgabe soll es sein, mit Uebergehung des Unwichtigeren das Wichtige, Neue, Charakteristische der Beschlüsse oder Erklärungen der Synode so wiederzugeben, daß der Character der Beschlüsse selbst und der der Synode in ein möglichst helles Licht trete. Wenn es uns gelingen sollte, das, was die Protocolle bringen werden, theils in seine Quintessenz zusammenzuziehen, theils zu ergänzen, so dürfen wir hoffen, damit manchem Leser einen Dienst zu leisten.

Da der den Verhandlungen zu Grunde liegende Entwurf\*) nicht allen Lesern vor Augen sein möchte, so werden wir uns auf das noch bestehende K.-Verf.-Gesetz von 1849 und auf unsere in Nr. 5 des K.-Bl. gegebene Charakteristik des Entwurfs beziehen.

Die Sitzung vom 4. Februar erledigte die Art. 5—16 des Entwurfs — entsprechend den Art. 5—21 des Verf.-Gesetzes — Abschnitt 2, I A Bestand und Befugnisse der Pfarrgemeinden im Allgemeinen. B Von den Gemeindeversammlungen.

A Art. 4—10 des Verf.-Gesetzes, hat auch in der Synode keine wesentlichen Veränderungen erlitten; nur lautet Art. 8 jetzt als Art. 9 so: Jeder Gemeindegewisse hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten und ist rechtlich verbunden, den ihm gesetzlich treffenden Theil der Kirchenlasten zu tragen. Der Entwurf hatte noch den Zusatz: und die ihm übertragenen Kirchenämter zu führen, — was ge-

strichen wurde, weil diese Verpflichtung einestheils mit der rechtlichen Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten nicht wohl auf eine Linie gestellt werden könne, andertheils in Art. 22 und 23 gegeben sei. Außerdem ist in Art. 10 der Satz, wo ein solcher gewählt ist, weggefallen, womit die wichtige Bestimmung, daß künftig die bisherigen Befugnisse der engern Gemeindeversammlung (vgl. Art. 35 des V.-Gesetzes) überall durch den Kirchenausschuß geübt werden sollen, genehmigt ist. Endlich ist mit 11 Stimmen gegen 9 folgender Zusatzartikel beschlossen: „Ausländer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche auf längere Zeit innerhalb der Landeskirche wohnen und evang. Christen nicht lutherischen Bekenntnisses können, wenn sie es wünschen, zur evangelisch-lutherischen Landeskirche und zur Pfarrgemeinde ihres Orts in ein festgeregeltes Verhältnis treten, welches durch ein allgemeines Gesetz festgesetzt werden soll.“ Gegen die Aufnahme dieses Satzes wurde eingewendet, er enthalte etwas, was sich von selbst verstehe, sei daher überflüssig, ja bedenklich und gehöre überdies nicht in das Verf.-Gesetz einer evangelisch-lutherischen Landeskirche. Für die Aufnahme wurde geltend gemacht: Es verstehe sich allerdings von selbst, daß den erwähnten Christen weder die Theilnahme an unserm Gottesdienst verwehrt, noch die Dienste unserer Kirchenbeamten versagt sein würden; da indeß unsere Kirche von jetzt an eine Landeskirche unter der Regierung des Großherzogs sein werde und eine evangelisch-lutherische sich nenne, so würden darnach jene Ausländer den eigentlich Fremden, Durchreisenden, die Reformirten u. s. w. den Katholiken gleich gestellt werden müssen, z. B. in Betreff der Zahlung der Stollgebühren; es müsse ihnen aber offen gehalten werden, daß sie, wenn auch nicht mit völliger Gleichberechtigung, z. B. dem Recht der Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern, doch in ein näheres, ihrer innern Verwandtschaft mit uns und ihrem bisherigen Verhältnis zu uns entsprechendes Verhält-

\*) Derselbe ist abgedruckt in der Oldenb. Zeitung Nr. 13—18, so wie in den Protocollen der 3. Synode. (Preis der legt. 12 gr.)

nitz zur Landeskirche und Pfarrgemeinde treten können, so weit sie dies wünschen.

B Art. 11 ff. des Verf.-Gesetzes. Von den Gemeindeversammlungen. Art. 13 (früher 12) ist auf Antrag des Ausschusses mit 11 Stimmen gegen 10 in folgender Fassung beschlossen:

§ 1. Die allgemeine Gemeindeversammlung wird aus allen selbständigen Männern der Pfarrgemeinde gebildet, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und nicht durch Religionsverachtung und unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß gegeben haben.

§ 2. Als selbständig ist derjenige nicht anzusehen, welcher 1) unter Curatel steht; 2) innerhalb des letzten Jahres Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat; 3) ohne einen eigenen Heerd bei Andern in Kost und Lohn steht.

§ 3. Ausgeschlossen ist derjenige 1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich oder nach den Bestimmungen dieser Verfassung abgesprochen ist; 2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des 5. Jahres nach überstandener Strafe; 3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in den Stand der Anschulldigung versetzt ist, während der Dauer der Untersuchung, bez. der Haft.

Es sind hier erstlich die Bedingungen, an welche das St.-G.-G. die politische Stimmberechtigung knüpft, mit dem Zusatz in § 3: „oder nach den Bestimmungen dieser Verfassung“ einfach adoptirt, weil dasjenige, was der Staat von seinen Stimmberechtigten fordere, das Geringste sein müsse, was die Kirche von den ihrigen zu fordern habe; die Kirche müsse aber noch weiter gehen und zweitens, wie auch in allen andern Kirchenverfassungen geschehen sei, diejenigen von der Mitwirkung in ihren Angelegenheiten ausschließen, welche durch Religionsverachtung und unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß gegeben hätten; sonst würde sie sich selbst verläugnen und aufgeben.

Es schienen aber doch Fälle denkbar, wo die Kirche in ihrem eigenen Wesen Grund finde, das Stimmrecht Solchen, die nach § 2 und 3 dasselbe nicht ausüben dürften, ausnahmsweise zu gestatten; daher wurde mit 11 gegen 10 Stimmen ein Zusatz zu Art. 13 beschlossen, nach welchem Arme und unter Curatel Gestellte in die Liste der allgemeinen Gemeindeversammlung eingetragen werden dürfen, wenn der Kirchenrath von ihrem christlichen Sinn und Wandel sich überzeugt habe.

Eine andere Ansicht wollte die Armengeoffenen in keinem Fall aus der allgem. Gemeindeversammlung ausgeschlossen wissen, sonst aber alle volljährigen Gemeindegewissen, welche oldenburgische Staatsangehörige seien, aufnehmen, „so lange ihnen das Stimmrecht von der Gemeinde aus wegen Reli-

gionsverachtung und unehrbaren Lebenswandels nicht bestritten sei.“ Diese letzte Abänderung wurde gewünscht, weil die von der Mehrheit empfohlene Fassung den Kirchenrath; der die Listen der Gemeindeversammlung anzufertigen habe, zu einem Sittengericht constituire; die Rücksicht auf das Mißliche dieser Stellung veranlaßte auch noch folgenden, aber gleichfalls abgelehnten Antrag, daß nur diejenigen von der Liste gestrichen werden sollten, welche zuvor vom Kirchenrath oder in dessen Namen mit Androhung der Streichung wiederholt und vergeblich gewarnt seien.

In Art. 14 (früher 13) fand die Synode gegen 4 Stimmen es angemessen, die Theilnahme an der engeren Gemeindeversammlung auf diejenigen Mitglieder der allgemeinen zu beschränken, welche zu den eigentlichen Kirchenumlagen mitsteuern, dagegen die auszuschließen, welche etwa bloß zur Stölgeldkassette eine kleine Kopfsteuer zahlen.

Die Gemeindeversammlungen, allgemeine und engere, sollen übrigens fortan keine anderen Geschäfte haben, als die der Wahl des K.-Raths und des Ausschusses, wie im Art. 15 des Entwurfs steht, der von der Synode angenommen wurde. Es wurde nämlich anerkannt, daß die Gemeindeversammlung schon wegen ihrer großen Mitgliederzahl ein zu Beratungen und Beschlüssen durchaus ungeeigneter Körper sei, und daß wenigstens mancherlei außerordentliche Vorbereitungen nöthig seien, wenn der Wille der Gemeinden einmal durch die Gemeindeversammlung ermittelt werden solle. Auf der andern Seite können Fälle vorkommen, in welchen es zu wünschen, und auch jener schwierigen Vorbereitung werth zu sein scheint, die ganze Gemeinde zu hören (Vgl. R.-Bl. Nr. 2 v. d. J. p. 7). Deshalb hatte die Mehrheit des Ausschusses zu Art. 15 folgenden Zusatz beantragt: Ausnahmsweise kann die Berufung der Gemeindeversammlungen auch zur Verhandlung besonders wichtiger Angelegenheiten vom Ob.-K.-Rath angeordnet werden. Eine Mehrheit der Synode dagegen von 11 gegen 10 Stimmen, beschloß statt dessen folgenden Zusatz: Außerordentliche Gemeindeversammlungen werden berufen, wenn der K.-Rath sie für erforderlich hält oder wenn der Ob.-K.-Rath sie verfügt (ein weiterer Zusatz: „oder wenn dreimal so viel Gemeindeglieder als der Kirchenrath Mitglieder zählt, darauf anträgt“, wurde gegen 6 Stimmen abgelehnt).

Sitzung vom 5. Februar. Art. 22 — 38 des Verf.-Ges.; Art. 17 — 35 des Entwurfs. Vom Kirchenrath.

Die Art. 17 und 18 wurden einstimmig angenommen. Letzterer: „Die Aeltesten haben die Aufgabe, den Geistlichen in der christlichen Pflege und Berathung der Gemeinde beizustehen,“ ist in so fern von Wichtigkeit, als er nach der Interpretation des Ausschusses den einzelnen Aeltesten hinsichtlich seiner geistlichen Wirksamkeit auf ein gemeinsames Wirken mit dem Geistlichen verweist und es abschneidet, daß nicht jeder Kirchen-Aelteste auf eigene Hand amtliche Seelsorge treiben zu müssen wähne.

Im Art. 19 (23 des Verf.-Ges.) wird die Zahl der Kirchenältesten dahin bestimmt, daß wenigstens 4 in Gemeinden bis zu 1000, 6 in Gemeinden von 1000—1500, 8 in Gem. von 1500—3000, 10 in Gem. von 3000 bis 5000, 12 in Gem. von mehr als 5000 Seelen gewählt werden sollen. Die Dauer des Ältestenamts wird nach Art. 20 einstimmig auf 6 Jahre festgestellt.

Art. 21. „Wählbar zu Ältesten sind alle Mitglieder der allg. Gemeindeversammlung, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wähler haben bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und kirchlichem Sinn zu richten.“ Der letzte Satz wurde von zwei Seiten angefochten; die eine fand denselben zu stark, hierarchisch, sittenrichtlich, berief sich auf Matth. 7, 1 und beantragte Streichung; die andre machte geltend, die Würde der Kirche und die Natur des Gesetzes erforderten, daß der fragliche Gedanke nicht in die Form eines Wunsches oder Rathschlags gekleidet werde; mit Berufung auf Ap.-Gesch. 6, 3 und Tit. 1, 6 f. beantragte sie, daß nach den Worten: „zurückgelegt haben“, fortgesetzt werde: „in gutem Ruf stehen und einen kirchlichen Sinn an den Tag gelegt haben“. Beide Anträge werden gegen wenige Stimmen abgelehnt. Auffallend war es, daß das: „Sehet euch um“ in Ap.-Gesch. 6, 3 gegen den letzteren Antrag und für die Fassung des Entwurfs, als wenn es wie diese nur einen Rathschlag enthalte, geltend gemacht wurde.

In den folgenden Artikeln sind von neuen Bestimmungen durchgängig einstimmig genehmigt, daß die Wahl zum Ältesten schon bei einem Alter von 60 Jahren abgelehnt werden könne, daß wer sich weigere, das Ältestenamts zu übernehmen oder wegen Vernachlässigung aus demselben entlassen werde, auf 3 Jahre sein Stimmrecht verliere, daß ein Ältester nicht bloß, wie bisher, auf Antrag des Kirchenraths, sondern auch ohne einen solchen Antrag (zu welchem der Kirchenrath sich in manchen Fällen, wo die Entlassung durchaus nöthig sei, doch schwer entschließen werde), nur nach Anhörung des K.-Raths entlassen werden könne. Ferner wird nach Art. 24 beschlossen, daß für einen vor Ablauf der Dienstzeit auscheidenden K.-Ältesten ein anderer zu wählen sei, jedoch nur dann, wenn entweder der zu Wählende noch wenigstens 6 Monate im Amte zu bleiben haben oder wenn der Kirchenrath ohne eine solche Ergänzungswahl auf drei Viertel seiner Mitglieder herabkommen werde. Angenommen wird Art. 27 des Entwurfs, wornach die Ältesten „in einer von der Kirchenbehörde zu bestimmenden Form feierlich verpflichtet werden sollen“, damit diese Verpflichtung überall in gleicher und angemessener Weise vollzogen werde. Art. 28. Ehrenältester ist, wer 12 Jahre nach einander Ältester gewesen, nicht, wie im Entwurf, wer es zweimal nach einander gewesen, weil sich das möglicherweise auf einen Zeitraum von kaum 7 Jahren beschränken kann, und weil die Zahl der Ehrenältesten nicht zu groß werden darf, damit nicht einerseits der Name eines Ehrenältesten seine Bedeutung verliere, andererseits die den Ehrenältesten gestattete Theilnahme an den Verhandlungen des K.-Raths diesen hinderlich werde.

Art. 29 des Entwurfs entspricht dem wichtigen Art. 30.

des bisherigen Verf.-Ges.; letzterer hat durch einstimmigen Beschluß der Synode folgende Aenderung erlitten: Im Eingang sind die Worte: „in allen Beziehungen“ gestrichen, da nach Art. 89 des Entwurfs in mehreren Beziehungen die Leitung der Gemeinde dem Geistlichen allein zuzustehen soll. Die dem Kirchenrath überwiesene Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen ist zu einer Aufsicht über die Schulen in religiöser Beziehung erweitert, weil nicht allein in den Religionsstunden christlicher Sinn oder das Gegentheil in die Gemüther der Kinder gepflanzt wird. Die Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier wird den Kirchenräthen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das Recht der Anstellung der Organisten ist in einen „Vorschlag zur Besetzung der Organistenstellen“ verwandelt, die Entscheidung über Zulassung zur Confirmation aufgehoben; die Gemeindeversammlungen werden künftig vom Kirchenrath nicht bloß berufen, sondern auch geleitet. Außerdem ist der Ausdruck: „Christliche Armenpflege in kirchliche A.“ verwandelt, wodurch der Gegensatz zur staatlichen Armenpflege richtiger ausgedrückt wird. Die dem K.-R. überwiesene Wahl der Abgeordneten zur Kreisynode ist im Ausschussbericht als der Theorie und Geschichte der Presbyterialverfassung durchaus entsprechend bezeichnet und, wohl nur der Form wegen, mit Vorbehalt der Beschlußnahme über die Kreisynode angenommen.

Art. 30. (s. K.-Bl. Nr. 5) giebt dem Kirchenrath jährliche Berichterstattung über seine Thätigkeit und den kirchlichen Zustand der Gemeinde auf. Der Ausschussbericht erklärt die Einrichtung für durchaus zweckmäßig, sofern sie in der rechten Weise ausgeführt werde, hält aber nähere Bestimmungen darüber für nothwendig, die er dem Ob.-K.-Rath überlassen wissen will. Die von ihm empfohlene Streichung des Art. 30 wird von der Synode einstimmig genehmigt.

Art. 31. (s. K.-Bl. Nr. 5 S. 18) handelt von dem Vorsitz im Kirchenrath. Daß der Vorsitz dem Geistlichen von Amts wegen gebühre, ward nicht bestritten, wohl aber die Ansicht des Ausschusses, daß, weil das geistliche Amt den nothwendigen Mittelpunkt des kirchlichen Gemeindelebens bilde, das Recht des Vorsizes so weit auszudehnen sei, daß er in Verhinderungsfällen den Vorsitz einem Andern, der denselben in seinem Namen führe, übertragen könne. Die gegnerische Ansicht siegte in dem mit 13 gegen 9 Stimmen angenommenen Antrage, daß statt der Worte: „der bei Verhinderungen einem Ältesten die Leitung übertragen kann“, gesetzt werde: „Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchenrath gewählt“.

Die Bestimmung des bisherigen Verf.-Gesetzes, daß die Sitzungen des Kirchenraths öffentlich sein können, fand keine Vertretung; steht sie doch auch mit der von den Ältesten geforderten Verschwiegenheit in seltsamen Widerspruch! Der neue Satz des Art. 32: „Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und beschlossen“ ist gegen wenige Stimmen abgelehnt. Der Berichterstatter erklärte bei dieser Gelegenheit im Namen des Ausschusses, wenn letzterer in seiner Mehrheit nach gewissenhafter Prüfung diese in allen Kirchenverfassungen vorkommende Bestimmung zu streichen empfehle, so habe er damit nicht im Entferntesten die Bedeutung des Gebets und dessen Angemessenheit am Anfang und Schluß der Kirchenrathsitzungen zurückstellen wollen; er wünsche im Gegentheil, daß alle Kirchenräthe sich gedrungen fühlen möchten, das Gebet bei sich einzuführen, erwarte und vertraue auch, daß es ohne Gefes allmählig überall geschehen werde, da es nicht allein an sich würdig sei, sondern auch auf den Geist der

Verhandlungen heilsam einwirken werde. Dagegen widerstrebe es dem Gefühl, eine nicht zunächst zur Erbauung zusammenkommende Versammlung durchs Gesetz zum Beten zu zwingen; auch kämen gelegentliche Kirchenrathsversammlungen vor, in denen das Gebet nicht am Platz sei.

Außerordentliche Versammlungen des Kirchenraths (Art. 33) brauchen nur dann berufen zu werden, wenn wenigstens ein Drittel der K. Aeltesten es verlangt. Bei Stimmengleichheit wird nicht, wie Art. 31 des Verf.-Ges. will, die Abstimmung wiederholt, sondern es entscheidet nach Art. 34 des Entwurfs die Stimme des Vorsitzenden, der allgemein üblichen Praxis gemäß. Art. 34 enthielt außerdem im Entwurf den Satz: Ohne die Gegenwart eines Geistlichen kann der Kirchenrath keine Beschlüsse fassen, ausgenommen im Fall des Art. 35 (wenn nämlich der Geistliche persönlich betheiligt ist) oder in dringenden Fällen. Die Minderheit des Ausschusses war für Beibehaltung dieses Satzes, weil er aus dem bei Art. 31 geltend gemachten Grundsatz folge, und jedem für den regelmäßigen Fortgang der Verwaltung etwa zu fürchtenden Nachtheil durch den Zusatz „in dringenden Fällen“ vorgebeugt sei. Jedoch wurde von der Synode die Streichung des ganzen Satzes beliebt.

Vom Kirchenauschuss. Was die Zahl der Mitglieder des Ausschusses betrifft, so erklärte sich der Bericht dahin, daß sie in jeder einzelnen Gemeinde der Zahl der dort gewählten Aeltesten gleich sein müsse, damit nicht die Autorität der Mehrzahl einer von diesen beiden Körperschaften von vorn herein ein Uebergewicht über die andere verleihe. Darnach wurde Art. 39 des Entwurfs mit 12 gegen 10 Stimmen also gefaßt: Der Kirchenauschuss besteht aus eben so viel Personen, wie der Kirchenrath Mitglieder zählt. Ferner wird dem Art. 41 hinzugefügt: Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchenraths in einer vom Ob.-K. Rath zu bestimmenden Form verpflichtet. Im Art. 42 werden die Befugnisse des Ausschusses, übereinstimmend mit den Befugnissen der engeren Gemeindeversammlung im Art. 15 des Verf.-Ges. festgestellt; außerdem wird dem Ausschuss die Anstellung des Kirchenrechnungsführers übertragen, und sub 2 wird gesetzt „unter Zustimmung des Ob.-K. Rathes“ statt „der Synode“, weil die Synode mit Verwaltungsangelegenheiten sich nicht befassen kann und soll. Im Art. 43 ist folgender Satz: „Auf Antrag des K. Rathes muß der Ausschuss jederzeit berufen werden“; eine Bestimmung, die für den ununterbrochenen Fortgang der Verwaltung sich als unentbehrlich erwiesen hat.

Sitzung vom 8. Februar. II. Die Kreisgemeinde und Kreisynode. Art. 45—57 des Entwurfs. Die vom Ausschuss einstimmig befürwortete Einführung der Kreisynoden wurde von einem Redner heftig bestritten, doch ohne den mindesten Erfolg. Derselbe erblickte in den Kreisynoden ein veraltetes von der Intelligenz der Neuzeit überwundenes Institut, welches die Consistorialherrschafft zurückführen werde und nur dazu dienen solle, für die Wahlen zur Landesynode gefügige Wahlkörper zu gewinnen — wogegen von anderer Seite als erster Zwergelement in den einzelnen Gemeinden beleben und stärken sollen. — Die Berathung über die Kreiseintheilung und Zusammensetzung der Kreisynoden, Art. 45—48, wurde auf Antrag des Ausschusses ausgesetzt, weil es nicht thunlich sei, diese Frage anders als in Verbin-

dung mit Art. 59, welcher über die Zusammensetzung der Landesynode bestimmt, zu behandeln. Aus diesem Grunde konnte denn auch der Art. 49, welcher den Wirkungsbereich der Synode beschreibt (vgl. K.-Bl. Nr. 5 S. 18) nur mit der Abänderung angenommen werden, daß unter 3 statt „Wahl von zwei geistlichen und zwei weltlichen Abgeordneten zur Landesynode“ gesetzt wurde: Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Auch so gefaßt wurde diese Position 3 des Art. 49 nur mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen; darauf noch ein Zusatz beschlossen: in geheimer Abstimmung.

Die Art. 50 und 51, u. a. die Bestimmungen enthaltend, daß die Kreisynoden ordentlich einmal im Jahr auf höchstens zwei Tage sich versammeln, außerordentlich a. nach Ermessen des K. Rathes mit Genehmigung des Ob.-K. Rathes, b. auf Anordnung des Ob.-K. Rathes, c. auf Antrag mindestens der Hälfte der zum Kreise gehörigen K. Räte — sind ohne Widerspruch genehmigt. Desgleichen die Art. 54—57 über die Größnung mit Gottesdienst und Gebet, Abstimmung, Protocollirung u. s. w.

Eine lebhafte Discussion veranlaßte Art. 52, welcher bestimmt, daß die Kreisynode ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden, ein weltliches zu dessen Stellvertreter zu wählen habe. Gemäß dem Antrag der Minderheit des Ausschusses, welche geltend machte, daß der zur Leitung der Verhandlungen am besten Befähigte möglicherweise unter den weltlichen Mitgliedern der Synode sich finden könne, wurde mit 14 gegen 7 Stimmen beschlossen, die Wahl der Vorsitzenden frei zu geben. Vergeblich wurde auf die allgemeine kirchliche Praxis, so wie auf Art. 53 hingewiesen; vergeblich eingewendet, daß die Gegenstände, mit denen die Synode sich zu beschäftigen habe, durchgängig geistlicher Art seien und geistlich behandelt werden müßten u. s. w. Der Vorsitzende bildet mit Stellvertreter und Schriftführer den Vorstand des Kreises bis zur nächsten Synode; diesem Vorstand liegt nach Art. 53 ob: 1) die Vorbereitung der Kreisynode; 2) die Ausfertigung der Legitimation der Abgeordneten zur Landesynode; 4) die Vermittelung des Verkehrs der Kreisynode mit dem Ob.-K. Rath, der Landesynode, den K. Rathen und einzelnen Personen.

Hierauf kam die Anlage A: Von der Rechnungs-führung (vgl. Art. 39—49 des Verf.-Ges.) zur Verhandlung. Es ist hier im Ganzen wenig verändert; nur ist überall der Ausschuss an die Stelle der engeren Gemeindeversammlung gesetzt — ein Antrag, welcher in Streitfällen zwischen Kirchenrath und Ausschuss der engeren Gemeindeversammlung die Entscheidung vindiciren wollte, wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt; — ferner sind die Termine in Art. 42 um 14 Tage erhöht. Der Antrag, daß die Monitor der Rechnungen durch den Ob.-K. Rath besorgt werden solle, wurde gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Decision der Rechnungen ist dem Kirchenrath zugewiesen.

Nächste Sitzung Freitag 11. Febr., da am Donnerstag Landtagswahl ist.

### Kirchennachricht.

Freitag am 13. Febr.: 8<sup>1/2</sup> Uhr: Hof-Pred. Wallroth; 10 Uhr: Hsfr. Gramberg; Bibelstunde 2<sup>1/2</sup> Uhr: Pastor Gröning; am 18. Febr. Fastenpredigt 11 Uhr: Hsfr. Gramberg.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 6. — 13. Febr. Hsfr. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.